

Kommunales Förderprogramm dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung durch Regenwasserrückhaltung und Ableitung bzw. Versickerung der Gemeinde Schiffweiler

1. Förderungsgrundsätze

- Gefördert werden Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Schiffweiler.
- Die Fördermittel werden als einmaliger Zuschuss gewährt.
- Regelungen der Bebauungsplanung, der Bauordnung, des Wasserrechts und des Denkmalrechts sind zu beachten.
- Das Förderprogramm dient der hydraulischen Entlastung der bestehenden Abwasseranlagen. Es werden nur Maßnahmen mit dem Ziel der Entkopplung vom Mischwasserkanal oder zeitlich verzögerten Einleitung in den Mischwasserkanal gefördert.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht für den Antragsteller nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Antragsteller

Anträge auf Zuschüsse aus dem kommunalen Förderungsprogramm können gestellt werden von:

- Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten,
- Wohnungswirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen juristischen Personen im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern

3. Förderungsfähige Maßnahmen

Für die folgenden Maßnahmen können kommunale Zuschüsse gewährt werden:

- **Entsiegelung = Umwandlung** von versiegelten, am öffentlichen Mischwasserkanalnetz angeschlossenen Flächen in versickerungsfähige Flächen. Gefördert wird das Entfernen und Entsorgen alter Beläge sowie das Herstellen eines neuen Belages, der die Versickerungsrate auf mindestens 50 % erhöht.

- **Versickerung** von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser (z. B. von Terrassen, Dachflächen, PKW-Stellflächen), welches aktuell über einen Mischwasserkanal abgeleitet wird, auf dem eigenen Grundstück. Dabei sind baurechtliche und nachbarrechtliche Vorschriften sowie die Regeln der Technik (und Vorgaben der Abwassersatzung der Gemeinde Schiffweiler) einzuhalten. Die Größe der verfügbaren Fläche sollte bei mittlerer bis guter Versickerungsfähigkeit des Bodens mindestens die Hälfte der angeschlossenen versiegelten Fläche betragen.

Förderungsfähig sind die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen wie

z. B.:

- Flächenversickerung
- Muldenversickerung,
- Versickerungsteich
- Gründächer

- **Regenwasserrückhaltung** beinhaltet die Zwischenspeicherung von Niederschlagsabfluss in einem Speicher (z.B. Retentionszisterne, Rigole) mit einem Mindestvolumen von 3m³ pro 100m² abgekoppelter Fläche und einer gedrosselten Einleitung (2,0 l/s) in eine Mischwasserkanalisation oder einer Versickerung.

Hinweis: Kann auch in Verbindung mit einer Regenwassernutzungsanlage erfolgen. Allerdings wird bei dieser Kombination nur das Rückhaltevolumen (das Volumen, das zeitlich verzögert dem Mischwasserkanal zugeleitet wird) gefördert (nicht das gesamte Volumen, das eventuell als Brauchwasserreserve dient).

- **Getrennte Ableitung** (offen oder geschlossen) in ein Oberflächengewässer.

Als förderungsfähig werden nur solche Maßnahmen anerkannt, deren Durchführung bzw. Errichtung mit den geltenden rechtlichen und fachtechnischen Regelungen übereinstimmen. Bei Veränderungssperre nach BauGB sowie bei Missständen oder Mängel der Wohn-Nebengebäude ist keine Förderung möglich.

4. Bedingungen und Voraussetzungen für die Förderung

- Ein kommunaler Zuschuss wird nur gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Dies gilt nicht für förderfähige Maßnahmen, die in der Zeit vom 1.1.2021 bis zum Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie.
- Die Zuwendung wird auf förmlichen Antrag gewährt (Antragsformblatt). Es werden nur solche Vorhaben gefördert, bei denen eine gleichzeitige Förderung durch andere öffentliche Programme nicht erfolgt.

- Bei genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Vorhaben muss die Genehmigung der zuständigen Stelle (Untere bzw. Oberste Wasserbehörde, Entwässerungsbetrieb, Untere Bauaufsicht) und/oder die Zustimmung der Gemeinde Schiffweiler vorliegen.
- Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte müssen sich zur Unterhaltung der geförderten Maßnahmen nach Fertigstellung auf die Mindestdauer von 12 Jahren verpflichten.

5. Höhe der Förderung

- Es wird ein Zuschuss von 20 € je m² vom Mischwasserkanal abgekoppelter Fläche gewährt jedoch nicht mehr als die tatsächlichen entstandenen Kosten.
- Der Zuschuss wird im Folgejahr des Antragsjahres auf das angegebene Konto des Antragstellers überwiesen.
- In der Regel werden Entsiegelungsmaßnahmen bis zu einer Größe von 200 m² gefördert.

6. Antragsverfahren

- Anträge auf Fördermittel sind auf dem vorgedruckten Formblatt bei der Gemeinde Schiffweiler, Bau- und Umweltamt zu stellen. Im Bedarfsfall leistet die Gemeinde Schiffweiler bei der Formulierung des Antrages Hilfestellung.
- Dem Antrag sind beizufügen:
 - unbeglaubigte Kopie eines Übersichtslageplanes (Maßstab 1:500)
 - bemaßter Plan oder Zeichnung mit Darstellung der geplanten Maßnahmen
 - Kostenaufstellung für alle geplanten Maßnahmen
 - sonstige Genehmigungen gemäß Ziffer 4.3; soweit erforderlich
- Eigenleistungen werden mit dem jeweils gültigen Mindestlohn berücksichtigt.

7. Bewilligung, Durchführung, Abrechnung, Auszahlung

Über den Förderungsantrag entscheidet die Gemeinde Schiffweiler nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen verbunden werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf das im Antrag angegebene Konto, sobald von der Gemeinde Schiffweiler die Ausführung der Anlage überprüft ist und die Fördermittel des Landes abgerufen sind.

Der Bewilligungsbescheid wird gegenstandslos, wenn die zu fördernde Maßnahmen nicht bis zum Ablauf des der Bewilligung folgenden Jahres begonnen und bis zum Ablauf des zweiten Jahres abgeschlossen sind. Die bewilligende Stelle kann diese Fristen in begründeten Fällen auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängern. Die Zusage zur Förderung erhält der/die Antragsteller*in erst nach Abschluss und Abnahme durch die Gemeinde Schiffweiler sowie nach Abgleich der Maßnahmen mit den Anforderungen an die Förderrichtlinien und den eingereichten Unterlagen.

8. Behandlung von Verstößen

Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel oder bei Missachtung der Auflagen im Bewilligungsbescheid jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch dann, wenn die der Mittelbewilligung zugrunde gelegten Maßnahmen ohne Zustimmung der Gemeinde Schiffweiler abgeändert werden. Bereits ausgezahlte Mittel können in diesen Fällen zurückgefordert werden.

9. Auskünfte und Kontrolle der Durchführung

Gemeinde Schiffweiler, Bau- und Umweltamt, Rathausstraße 7-11, 66578 Schiffweiler

Ansprechpartner:

Julia Trauschke	06821/678 22
Ina Dörr	06821/678 23
	umwelt@schiffweiler.de

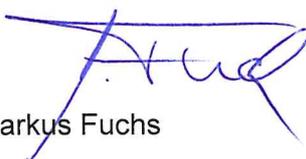
10. Laufzeit

Die Laufzeit orientiert sich an der Laufzeit der Richtlinie Aktion Wasserzeichen. Änderungen bleiben vorbehalten.

11. Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Schiffweiler, den 12.12.2023
Der Bürgermeister der Gemeinde Schiffweiler


Markus Fuchs